

## Allgemeine Geschäftsbedingungen 1/3

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der Firma Brandis Industrial Design geschlossenen Verträge und für alle Angebote der Firma Brandis Industrial Design. Mit Auftragserteilung gelten sie als anerkannt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Brandis Industrial Design gestaltet als Industriedesigner Produkte für den jeweiligen Auftraggeber. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus den der Auftragserteilung zugrundeliegenden Angebotsformularen in Verbindung mit diesen Vertragsbedingungen.
- 1.2 Hinsichtlich der Produktgestaltung kommt der Brandis Industrial Design gestalterische Freiheit zu.
- 1.3 Brandis Industrial Design ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Fremdleistungen in Auftrag zu geben, sofern dies notwendig ist.

### 2. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers:

- 2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Brandis Industrial Design über die gesamte Entwicklungsphase **rechtzeitig** und unaufgefordert alle notwendigen Informationen und Unterlagen über die geschäftspolitischen und verfahrenstechnischen Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen Vorgaben in Bezug auf das gestaltende Produkt zu übermitteln. **Zu einer Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen und Informationen ist Brandis Industrial Design nicht verpflichtet.**
- 2.2 Der Auftraggeber haftet dafür, dass er zur Verwendung der Brandis Industrial Design zur Verfügung gestellten Unterlagen, Gegenstände, Daten und Informationen berechtigt ist. Der Auftraggeber stellt Brandis Industrial Design insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei und ersetzt Brandis Industrial Design Kosten, die dieser aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Urheberrechten entstehen.

### 3. Geheimhaltung:

- 3.1 Brandis Industrial Design verpflichtet sich, die durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werdenden Tatsachen der Forschungs- und Entwicklungsarbeit sowie sonstige Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- 3.2 Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Brandis Industrial Design, dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen und Modellstudien.

### 4. Termine und Leistungsfristen

- 4.1 Beide Vertragspartner sind zu zügiger Arbeit verpflichtet. Termine und Zeitpläne sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.
- 4.2 Sind verbindliche Fristen zum Projektabschluss als fix vereinbart, gilt folgendes:  
Gegebenenfalls auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von der Frist in Abzug zu bringen.
- 4.3 Wird die Frist um mehr als 3 Wochen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Auftraggeber die Fertigstellung, Brandis Industrial Design die Abnahme nicht mehr verlangen kann.
- 4.4 Ist die Nichteinhaltung der Frist auf eine erst nach Vertragsabschluss eintretende oder erkennbar werdende höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Frist bei vorübergehender Natur der Störung bis zu deren Wegfall verlängert, längstens jedoch um 6 Monate. Gleiches gilt bei Streiks, Aussperrungen, Fehlen erforderlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder sonstiger Ereignisse, die Brandis Industrial Design nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern von Brandis Industrial Design eintreten.

### 5. Termine

Beide Vertragspartner sind zu zügiger Arbeit verpflichtet. Termine sind mit beiden Vertragspartnern abstimmen.

### 6. Änderungen am Produkt

Der Auftraggeber wird das Produkt so produzieren, wie es mit Brandis Industrial Design festgelegt ist. Änderungen bedürfen der Zustimmung von Brandis Industrial Design.

### 7. Besondere Urheberrechte

Brandis Industrial Design hat das Recht auf Urhebernennung. Brandis Industrial Design muss einer Nennung durch den Auftraggeber zustimmen. Wird durch Schuld des Auftraggebers eine falsche Urhebernennung verbreitet, so kann Brandis Industrial Design vom Auftraggeber als Ausgleich eine Summe in Höhe von 100% des Auftragsvolumens verlangen. Die Rechte der Urhebernennung bleiben davon unberührt. Veränderungen des Design-Produktes bedürfen der Zustimmung von Brandis Industrial Design.

### 8. Nachbesserung/ Gewährleistung

Infolge der an Brandis Industrial Design übertragenen Gestaltungsfreiheit und der damit verbundenen künstlerischen Eigenheiten können aus Gründen des Geschmacks keine Nachbesserungs- und Gewährleistungsrechte entstehen.

### 5. Abnahme:

- 5.1 Brandis Industrial Design erbringt die vertraglich geschuldete Leistung phasenweise. Die innerhalb der einzelnen Leistungsphasen zu erbringende Leistung wird in dem dem Vertragsschluss zugrunde liegenden Angebot bzw. der Auftragsbestätigung festgelegt.
- 5.2 Jede dieser innerhalb der einzelnen Leistungsphasen erbrachten Leistungen wird gesondert abgenommen (Teilabnahme).
- 5.3 Brandis Industrial Design zeigt dem Auftraggeber den Abschluss der einzelnen Leistungsphasen mit Fertigstellungsbescheinigung schriftlich an. Verlangt der Auftraggeber keine förmliche Abnahme, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung.
- 5.4 Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.
- 5.5 Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallen) kann der Abnahme nicht widersprochen werden. Der Auftraggeber ist insoweit auf sein Kündigungsrecht verwiesen.

### 6. Änderung des Vertragsumfanges:

- 6.1 Ergibt sich während der Auftragsdurchführung das Erfordernis einer umfangreicheren zeitlichen Bearbeitung als im Angebot veranschlagt, ist Brandis Industrial Design berechtigt, die feststellbare Mehrarbeit als Mehrkosten sowie die nachweisbaren zusätzlichen Materialkosten ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Betrag von 15% des vereinbarten Auftragsvolumen zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.2 Wird der vereinbarte Vertragsrahmen um mehr als 15% überschritten, so ist Brandis Industrial Design verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren und berechtigt, ihm ein neues Angebot zu unterbreiten, sofern es sich nicht um eine Auftragsweiterung in Folge zusätzlicher Wünsche des Auftraggebers handelt.
- 6.3 Akzeptiert der Auftraggeber das neue Angebot nicht, ist er berechtigt, den gesamten Auftrag zu kündigen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen 2/3

Aufträge an Brandis Industrial Design basieren auf folgenden dargelegten Geschäftsbedingungen.

### 7. Kündigungsrecht des Auftraggebers:

- 7.1 Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit den Vertrag kündigen.
- 7.2 Er kann auch aus Gründen des Geschmacks kündigen.
- 7.3 Kündigt der Auftraggeber, steht Brandis Industrial Design die Vergütung für die im Rahmen des Angebots bisher geleisteten Arbeiten, einschließlich des gesamten Designhonorars (falls dieses separat vereinbart wurde) zu. Mindestens steht Brandis Industrial Design jedoch die vereinbarte Vergütung abzüglich der Kosten zu, die sich Brandis Industrial Design infolge der Aufhebung des Vertrags erspart.
- 7.4 Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über.

### 8. Vergütung:

- 8.1 Art und Höhe der geschuldeten Vergütung gehen aus dem den Auftrag zugrundeliegenden Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor. Die vereinbarten Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die Brandis Industrial Design zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt abzuführen verpflichtet ist.
- 8.2 Die Zahlung der Vergütung an Brandis Industrial Design wird jeweils nach Abnahme einer in dem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsphase oder nach einem anderen darin aufgeführten Modus in der für den jeweiligen Abschnitt vereinbarten Höhe sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber kommt in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum den Rechnungsbetrag vollständig begleicht.

### 9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 9.1 Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung gegen den Honoraranspruch nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder aus dem selben rechtlichen Verhältnis resultieren wie die Honorarforderung.
- 9.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

### 10. Besondere Urheberrechte:

- 10.1 Brandis Industrial Design hat das Recht auf Urhebernennung. Unterbleibt durch Verschulden des Auftraggebers eine Urhebernennung oder wird eine falsche Urhebernennung verbreitet, so kann Brandis Industrial Design vom Auftraggeber als Ausgleich eine Summe in Höhe von 100% des Auftragsvolumens verlangen. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt. Das Recht auf Urhebernennung bleibt davon unberührt.
- 10.2 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Produktgestaltung begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf die Vergütung.
- 10.3 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

### 11. Nutzungsrechte:

- 11.1 Die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem endgültigen Designprodukt werden mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber übertragen.
- 11.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Produkt so zu produzieren, wie es mit Brandis Industrial Design festgelegt ist. Änderungen des Designs und/oder des Produktes bedürfen des vorherigen Einverständnisses von Brandis Industrial Design.
- 11.3 Nutzungen, die über den im Vertrag vereinbarten Verwendungszweck hinausgehen oder von diesem abweichen, bedürfen ebenfalls dieses Einverständnisses.
- 11.4 Auch dürfen das Design oder Elemente hieraus auf andere Gegenstände als die vertraglich vereinbarten nur mit Einverständnis von Brandis Industrial Design übertragen werden.
- 11.5 Eine Weiterübertragung des Nutzungsrechts an Dritte bedarf einer weiteren schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- 11.6 Ist eine Lizenzgebühr vereinbart, fallen die Nutzungsrechte mit Zahlungseinstellung der Lizenzgebühr an Brandis Industrial Design zurück. Dasselbe gilt, falls der Auftraggeber die Produktion nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Designleistung aufnimmt und für den Fall, dass die Produktion dauerhaft eingestellt wird. Eine Zahlungseinstellung in diesem Sinne liegt vor, wenn der Lizenznehmer für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit der Zahlung von Lizenzgebühren in Verzug ist. Von einer dauerhaften Produktionseinstellung ist auszugehen, wenn das entworfenen Produkt ein Jahr lang nicht mehr hergestellt wurde.
- 11.7 In den vorbezeichneten Fällen gehen auch vom Auftraggeber eventuell erworbene gesetzliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patente) auf Brandis Industrial Design über.
- 11.8 Nutzungsrechte an den Entwürfen, Varianten und Studien des endgültigen Designproduktes werden nicht übertragen, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung zur Auswahl eines endgültigen Entwurfs und Designproduktes vorbereiten.
- 11.9 Der Schutz der übertragenen Nutzungsrechte fällt in die Verantwortung des Auftraggebers. Kommt dieser seinen Schutzpflichten nicht nach, kann Brandis Industrial Design auf Kosten des Auftraggebers selbst das erforderliche veranlassen, wenn durch den mangelnden Schutz die Interessen von Brandis Industrial Design ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden.
- 11.10 Sind Lizenzgebühren vereinbart, so sind diese spätestens bis Mitte des Kalendermonats für das vorangegangene Quartal vom Auftraggeber unter Vorlage einer prüffähigen Aufstellung abzurechnen und an Brandis Industrial Design auszubezahlen.
- 11.11 Brandis Industrial Design ist berechtigt, die vom Auftraggeber der Berechnung der Lizenzgebühr zugrunde gelegten Angaben durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch Einsicht in die Bücher des Auftraggebers überprüfen zu lassen. Die Kosten für die Beauftragung trägt für den Fall unrichtiger Auskünfte der Auftraggeber.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen 3/3

Aufträge an Brandis Industrial Design basieren auf folgenden dargelegten Geschäftsbedingungen.

### 12. Freixemplare/Reproduktion:

- 12.1 Brandis Industrial Design hat Anspruch auf die kostenlose Überlassung eines Freixemplars der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Entwürfe hergestellt werden, sofern der Fabrikabgabepreis beim Auftraggeber € 1.000,00 nicht überschreitet. Bei einem höheren Fabrikabgabepreis als € 1.000,00 muss, wenn auf ein Belegmuster bestanden wird, Brandis Industrial Design den darüber hinausgehenden Betrag an den Auftraggeber zahlen.
- 12.2 Brandis Industrial Design hat Anspruch auf reproduzierbare Fotos in Farbe, Dias oder ähnliches und darf Ablichtungen des aufgrund seiner Leistung geschaffenen Produktes und darauf bezogene Werbemittel veröffentlichen und zu seiner Eigenwerbung verwenden.

### 13. Rückgabepflicht:

Nach Beendigung des Auftrages, auch im Falle vorzeitiger Kündigung, sind sämtliche von Brandis Industrial Design gefertigten Gegenstände, z.B. Ideen, Skizzen, Feinentwürfe, Volumen- und sonstige Modelle an Brandis Industrial Design unverzüglich zurückzugeben, **sofern nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.**

### 14. Gewährleistung/Haftung:

- 14.1 Infolge der an Brandis Industrial Design übertragenen Gestaltungsfreiheit und der damit verbundenen künstlerischen Eigenheiten können aus Gründen des Geschmacks keine Nachbesserungs- und Gewährleistungsrechte entstehen.
- 14.2 Das von Brandis Industrial Design geschaffene Design-Produkt ist nach unserem Wissenstand eine eigenständige, persönliche geistige Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuartigkeit der dem Design-Produkt zugrundeliegenden Idee kann nicht gegeben werden. **Brandis Industrial Design haftet nicht für die Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit der hergestellten Werke, auch nicht dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen.**
- 14.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Design-Produkt eigenverantwortlich auf seine Funktionstauglichkeit und Sicherheit sowie Realisierbarkeit zu überprüfen, da der Schwerpunkt der von Brandis Industrial Design zu erbringenden Leistung im Bereich der Gestaltung liegt.
- 14.4 Im Übrigen sind Ansprüche gegen Brandis Industrial Design wegen eines Mangels auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Dem Auftraggeber wird das Recht nach seiner Wahl die Minderung oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären ausdrücklich für den Fall vorbehalten, dass die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
- 14.5 Brandis Industrial Design haftet für eintretende Schäden lediglich dann, wenn sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Brandis Industrial Design oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Brandis Industrial Design beruhen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schadensersatzansprüche aufgrund einer garantierten Beschaffenheit oder arglistig verschwiegener Mängel sowie die Haftung für die Verletzung sogenannter Kardinalpflichten bleibt unberührt. Kardinalpflichten sind Pflichten, durch deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht wird, die also gerade Inhalt und Zweck des Vertrages sind.

- 14.6 Sofern ein Schadensersatzanspruch gegen Brandis Industrial Design wegen leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) dem Grunde nach besteht, werden von der Ersatzpflicht nur solche Schäden erfasst, die durch Brandis Industrial Design zum Zeitpunkt der des Vertragsschlusses als möglichen kausalen Schaden einer entsprechenden Vertragsverletzung erkannte oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen.

### 15. Verjährung:

Die Verjährungsfrist für gegen Brandis Industrial Design gerichtete mangelabhängige Ansprüche, beträgt grundsätzlich ein Jahr. Hinsichtlich mangelbedingter Ansprüche auf Ersatz eines Schadens aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der Brandis Industrial Design, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, oder aufgrund der Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder arglistig verschwiegene Mängel gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

### 16. Änderungen der Geschäftsbedingungen:

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sowie die sonstigen vertraglichen Absprachen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. **Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.**

### 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Brandis Industrial Design sollen vielmehr im Übrigen bestehen bleiben und die unwirksame Klausel durch die gesetzliche Regelung ersetzt werden.

### 18. Schlussbestimmungen:

- 18.1 Erfüllungsort ist der Sitz von Brandis Industrial Design.
- 18.2 Gerichtsstand ist der Sitz von Brandis Industrial Design. Brandis Industrial Design ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 18.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.